

55/ME



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 617.007/2-II.2/2000

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Telefon  
01/52 1 52-0\*

Telefax  
01/52 1 52/2753

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Jugendgerichtsgesetz 1988 und  
das Strafgesetzbuch geändert werden;  
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafgesetzbuch in der geltenden Fassung geändert werden, samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

**5. Oktober 2000**

ersucht.

29. August 2000  
Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. Gerhard LITZKA

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



---

# BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

---

617.007/2-II 2/2000

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafgesetzbuch geändert werden**

TEXT

ERLÄUTERUNGEN

GEGENÜBERSTELLUNG

**ENTWURF**  
**eines Bundesgesetzes, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988**  
**und das Strafgesetzbuch geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**  
**Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988**

*Das Jugendgerichtsgesetz 1988, BGBI. Nr. 599, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 55/1999, wird wie folgt geändert:*

*1. § 1 Z 2 hat zu lauten:*

*"2. Jugendlicher: wer das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat;".*

*2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:*

*"Besonderheiten der Ahndung von Straftaten junger Erwachsener, die das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben*

*§ 5a. Für die Ahndung von Straftaten junger Erwachsener, die das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die allgemeinen Strafgesetze, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist:*

*1. An die Stelle der Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe und der Androhung einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe tritt die Androhung einer Freiheitsstrafe von fünf bis zu zwanzig Jahren.*

*2. Das Alter des Täters stellt einen Milderungsgrund dar, der besonders ins Gewicht fällt."*

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) in der Z 2 tritt an die Stelle des Strichpunktes am Ende der lit. b) ein Punkt;  
lit. c) entfällt.

b) Folgende Z 3 wird angefügt:

"3. zur Ausübung der Aufgaben des Vollzugsgerichtes für das  
Gefangenenehaus des Jugendgerichtshofes Wien und für die Justizanstalt für  
Jugendliche Gerasdorf."

4. Nach dem § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

"Verfahrensbestimmungen für Strafsachen junger Erwachsener,  
die das neunzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben

§ 46a. (1) Das Strafverfahren wegen einer von einem jungen Erwachsenen  
vor Vollendung des neunzehnten Lebensjahres begangenen Tat obliegt dem die  
Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen ausübenden Gericht. Dem  
Geschworenengericht obliegt die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen einer  
solchen Tat nur in den im § 14 Abs. 1 Z 1 bis 10 StPO erwähnen Fällen sowie dann,  
wenn auf eine mehr als fünfzehnjährige Freiheitsstrafe erkannt werden kann.

(2) Im Fall des Abs. 1 gelten die §§ 32 Abs. 1 und 3, 33 Abs. 5, 34, 35 Abs. 1  
zweiter Satz und Abs. 3, 36, 37, 39, 40, 42, 45 und 46 entsprechend."

5. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 3 treten an die Stelle des ersten Satzes folgende Bestimmungen:

"Dem Jugendstrafvollzug in dafür bestimmten Sonderanstalten oder  
besonderen Abteilungen anderer Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen sind

auch Strafgefangene zu unterstellen, die das neunzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres zum ersten Mal eine Freiheitsstrafe verbüßen. Strafgefangene, die im Jugendstrafvollzug anzuhalten sind, können bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben. Von der Unterstellung unter den Jugendstrafvollzug ist abzusehen, soweit eine schädliche Beeinflussung jugendlicher Strafgefangener zu besorgen ist oder dies sonst von Nachteil für diese oder für den erwachsenen Strafgefangenen selbst wäre."

*b) Abs. 4 hat zu lauten:*

"(4) Die Entscheidung, einen jungen Erwachsenen nicht dem Jugendstrafvollzug zu unterstellen (Abs. 3 dritter Satz), steht dem zur Entscheidung über die Anordnung des Strafvollzuges zuständigen Gericht zu, das auf Antrag des Leiters der Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen, in der der Verurteilte angehalten wird, oder nach dessen Anhörung von Amts wegen zu entscheiden hat."

**Artikel II**  
**Änderungen des Strafgesetzbuches**

*Das Strafgesetzbuch, BGBI. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das  
Bundesgesetz BGBI. I Nr. 58/2000, wird wie folgt geändert:*

1. *Im § 34 Abs. 1 Z 1 entfallen die Worte "nach Vollendung des neunzehnten,  
jedoch vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres oder wenn er sie".*
2. *§ 36 und seine Überschrift entfallen.*

## V o r b l a t t

### **Probleme und Ziele des Entwurfs:**

Der Gesetzesentwurf zur Neuordnung des Kindschaftsrechtes sieht u.a. eine Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 19. auf das 18. Lebensjahr vor. Dieser Vorschlag wirft die Frage auf, ob die derzeit gleichfalls mit der Vollendung des 19. Lebensjahres festgesetzte obere Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts ebenfalls um ein Jahr gesenkt werden soll, zumal die mit dem Jugendgerichtsgesetz 1988 vorgenommene Anhebung dieser Altersgrenze auch mit einem Gleichziehen mit dem bereits seit 1973 geltenden Volljährigkeitsalter von 19 Jahren begründet worden ist. Andererseits ist allgemein anerkannt, dass die - gerade zwischen dem 18. und dem 20. Lebensjahr seit jeher deutlich ansteigende und danach wieder sinkende - "Jugend"-Kriminalität überwiegend kein Anzeichen für den Beginn "krimineller Karrieren" darstellt, sondern vielmehr Ausdruck vorübergehender Probleme bei der Anpassung an die Erwachsenenwelt ist (sog. Adoleszenzkrise), die in aller Regel bald überwunden werden können. Auf solche Erscheinungen passagerer Verstöße gegen die Rechtsordnung sollte daher nach kriminologischen Erkenntnissen nicht mit eingreifenden Strafsanktionen, sondern mit Zurückhaltung reagiert werden, um nicht durch strafrechtliche Stigmatisierung das Fortkommen junger Erwachsener unangemessen zu beeinträchtigen und damit - in Anbetracht der präventiven Zwecke des Strafrechts - kontraproduktiv zu wirken.

### **Inhalt:**

Ausgehend von diesen beiden Grundannahmen lässt sich der wesentliche Inhalt des Entwurfs wie folgt zusammenfassen:

1. Absenkung der oberen Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts vom 19. auf das 18. Lebensjahr;
2. Schaffung einzelner Sonderbestimmungen für die strafrechtliche Behandlung junger Erwachsener (18. bis einschließlich 20. Lebensjahr):

Ausschluss der lebenslangen Freiheitsstrafe;

Schaffung eines besonderen Milderungsgrundes;

Neuordnung der Unterstellung junger Erwachsener unter den Jugendstrafvollzug;

3. Führung der Strafverfahren gegen noch nicht 19Jährige durch die Jugendgerichte bzw. Gerichtsabteilungen für Jugendstrafsachen, und zwar unter teilweiser weiterer Anwendung der verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen des JGG;
4. Übertragung der vollzugsgerichtlichen Zuständigkeit für die Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf an den Jugendgerichtshof Wien.

**Alternativen:**

Beibehaltung der geltenden Rechtslage oder Schaffung eines umfassenden Heranwachsendenstrafrechts.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es kann davon ausgegangen werden, dass der durch die Überstellung des Jahrganges der 18Jährigen in den Wirkungsbereich des Erwachsenenstrafrechts indizierte Vollzug (längerer) unbedingt verhängter Freiheitsstrafen einen jährlichen Mehraufwand von rund 11 Millionen Schilling zur Folge haben wird. Hinsichtlich einer detaillierten Kostenberechnung wird auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

**EG-Konformität:**

EU-Recht wird durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeines

Der Gesetzesentwurf zur Neuordnung des Kindschaftsrechtes sieht u.a. eine Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 19. auf das 18. Lebensjahr vor. Dieser Vorschlag wirft die Frage auf, ob die derzeit gleichfalls mit der Vollendung des 19. Lebensjahres festgesetzte obere Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts ebenfalls um ein Jahr gesenkt werden soll, zumal die mit dem Jugendgerichtsgesetz 1988 vorgenommene Anhebung dieser Altersgrenze (§ 1 Z 2 JGG) - wenngleich nur unter anderem - auch mit einem Gleichziehen mit dem bereits seit 1973 geltenden Volljährigkeitsalter von 19 Jahren begründet worden ist. Ein Auseinanderfallen der beiden Altersgrenzen würde nun dazu führen, dass es einen Altersjahrgang Jugendlicher gäbe, die bereits volljährig sind, daher keine gesetzlichen Vertreter mehr haben und bei denen auch familien- und jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen nicht mehr getroffen werden können. Ein Teil der Bestimmungen des JGG wird daher für diesen Jahrgang jedenfalls unanwendbar werden.

Andererseits ist zu bedenken, dass Österreich im Gegensatz zur deutschen und zahlreichen anderen Rechtsordnungen kein "Heranwachsendenstrafrecht" als Zwischenstufe zwischen dem Jugendstrafrecht und der uneingeschränkten Anwendung des allgemeinen Strafrechts kennt. Die Anhebung der oberen Altersgrenze des Jugendstrafrechts auf das 19. Lebensjahr war daher seinerzeit auch als eine Art Kompensation dafür zu sehen. Schließlich ist allgemein anerkannt, dass die - gerade zwischen dem 18. und dem 20. Lebensjahr seit jeher deutlich ansteigende und danach wieder sinkende - "Jugend"-Kriminalität überwiegend kein Anzeichen für den Beginn "krimineller Karrieren" darstellt, sondern vielmehr Ausdruck vorübergehender Probleme bei der Anpassung an die Erwachsenenwelt ist (sog. Adoleszenzkrise), die in aller Regel bald überwunden werden können. Auf solche Erscheinungen passagerer Verstöße gegen die Rechtsordnung sollte daher nach kriminologischen Erkenntnissen nicht mit eingreifenden Strafsanktionen, sondern mit Zurückhaltung reagiert werden, um nicht durch strafrechtliche

Stigmatisierung das Fortkommen junger Erwachsener unangemessen zu beeinträchtigen und damit - in Anbetracht der präventiven Zwecke des Strafrechts - kontraproduktiv zu wirken.

Der vorliegende Entwurf schlägt (unter Berücksichtigung dieser einander zum Teil entgegengesetzten Erwägungen) vor, die beiden Altersgrenzen für die zivilrechtliche Volljährigkeit und für den Übergang vom Jugend- zum Erwachsenenstrafrecht weiterhin übereinzustimmen und daher auch die Anwendung des Jugendstrafrechts künftig mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, also auf 14- bis 17Jährige, zu begrenzen. Damit folgt der Entwurf dem Beispiel fast aller anderen europäischen Rechtsordnungen und nimmt ferner darauf Bedacht, dass die Anzahl der bekanntgewordenen (in der Polizeilichen Kriminalstatistik aufscheinenden) Straftaten Jugendlicher in den letzten Jahren merklich angestiegen ist - wenngleich nur im unteren Kriminalitätsbereich und nicht etwa bei den Verbrechen (§ 17 StGB).

Zugleich soll, wiederum dem Beispiel der überwiegenden Zahl vergleichbarer Rechtsordnungen (einschließlich der Reformstaaten in Ost- und Mitteleuropa) folgend, ansatzweise auch dem erwähnten Umstand Rechnung getragen werden, dass die Kriminalität junger Erwachsener zwischen dem 18. und dem 21. Lebensjahr nicht uneingeschränkt nach denselben Maßstäben zu messen ist wie die älterer Personen, ohne allerdings ein eigenständiges "Heranwachsendenstrafrecht" zu schaffen. Vielmehr sollen lediglich die schon in geltenden Bestimmungen des Straf- und Strafvollzugsrechtes (vgl. §§ 34 Abs. 1 Z 1, 36 StGB, 55f JGG) vorzufindenden Ansätze für eine besondere Behandlung junger Erwachsener etwas erweitert werden.

In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich ferner, den Altersjahrgang der 18 (unter 19)Jährigen - ungeachtet der Anwendung des allgemeinen materiellen Strafrechts - gerichtsorganisatorisch bzw. geschäftsverteilungsmäßig in der Zuständigkeit der die Jugendgerichtsbarkeit ausübenden Gerichte (Geschäftsabteilungen) zu belassen, schon um deren bisherige Auslastung aufrecht zu erhalten. Dies ermöglicht es auch, jene besonderen Verfahrensbestimmungen

des 5. Abschnitts des JGG, die auch bei volljährigen Beschuldigten anwendbar erscheinen, für den Jahrgang der 18Jährigen beizubehalten.

**Der wesentliche Inhalt des Entwurfs** lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Absenkung der oberen Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts vom 19. auf das 18. Lebensjahr;

2. Schaffung einzelner Sonderbestimmungen für die strafrechtliche Behandlung junger Erwachsener (18. bis einschließlich 20. Lebensjahr):

Ausschluss der lebenslangen Freiheitsstrafe (bisher bis zum 20.

Lebensjahr/ § 36 StGB);

Schaffung eines besonderen Milderungsgrundes (vgl. derzeit § 34 Abs.

1 Z 1 StGB);

Neuordnung der Unterstellung junger Erwachsener unter den

Jugendstrafvollzug;

3. Führung der Strafverfahren gegen noch nicht 19Jährige (wie bisher) durch die Jugendgerichte bzw. Gerichtsabteilungen für Jugendstrafsachen, und zwar unter teilweiser weiterer Anwendung der verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen des JGG;

4. Übertragung der vollzugsgerichtlichen Zuständigkeit für die Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf an den Jugendgerichtshof Wien.

## **II. Zu den finanziellen Auswirkungen:**

Die Überstellung des Jahrganges der 18Jährigen in den Wirkungsbereich des Erwachsenenstrafrechts wird vor allem beim Vollzug von Haftstrafen zu Mehraufwand führen.

An Hand der gerichtlichen Kriminalstatistik 1998 des Österreichischen Statistischen Zentralamtes lässt sich feststellen, dass erwachsene Straftäter (ohne Berücksichtigung der lebenslangen Freiheitsstrafe) häufiger und zu höheren unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt werden als jugendliche Straftäter, für die nach dem Jugendgerichtsgesetz wesentlich geringere Strafsätze zur Anwendung

kommen. Im Jahr 1998 betrug die (statistisch mediatisierte) durchschnittlich verhängte unbedingte Freiheitsstrafe bei Jugendlichen 245 Hafttage, bei Erwachsenen 385 Hafttage. Das bedeutet, dass die rechtskräftig verhängten unbedingten Freiheitsstrafen bei Erwachsenen um 140 Tage, also um 57 % höher liegen als bei Jugendlichen. Stellt man in Rechnung, dass der Anteil der 18Jährigen Jugendlichen rund 40 % aller verurteilten Jugendlichen ausmacht und unbedingte Haftstrafen tendenziell im höheren Maße beim älteren Jahrgang zur Anwendung kommen, so kann der Anteil der 18Jährigen an allen im Jahr 1998 über Jugendliche verhängten unbedingten Freiheitsstrafen mit rund 50 % angenommen werden. Daraus wäre zu schließen, dass von den insgesamt im Jahr 1998 über Jugendliche verhängten 64.750 Hafttagen 32.375 Hafttage auf den Jahrgang der 18Jährigen entfielen. Der mit der Überstellung in das Erwachsenenstrafrecht verbundene 57%ige Anstieg der durchschnittlich verhängten unbedingten Freiheitsstrafen würde somit rund 18.000 Hafttage ausmachen.

Einschränkend kann dazu festgehalten werden, dass das Alter junger Erwachsener (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) schon derzeit einen besonderen Milderungsgrund (§ 34 Abs. 1 Z 1 StGB) darstellt, der sich auch im Bereich der außerordentlichen Strafmilderung (§ 41 Abs. 1 StGB) auswirkt. Hinzu kommt, dass rund 18 % der unbedingt verhängten Freiheitsstrafen nicht voll verbüßt werden, sondern vorzeitig mit bedingter Entlassung enden. Bewertet man diese entlastenden Faktoren mit 50 % des statistisch errechneten Mehraufwandes, so erscheint die durch die Novelle indizierte Mehrbelastung von 9.000 zusätzlichen Hafttagen realistisch.

Da der Personal- und Sachaufwand für einen Hafttag mit S 1.000.- (bei Erwachsenen) bis S 1.500.- (bei Jugendlichen) zu veranschlagen ist, kann daher jährlich mit einem finanziellen Mehraufwand von rund 11 Mio S gerechnet werden.

**III. Zu den einzelnen Bestimmungen:****Zu Artikel I (Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988)****Zu Z 1 (§ 1 Z 2 JGG):**

Im Sinne der allgemeinen Begründung des Entwurfs sollen künftig schon mit Vollendung des 18. statt bisher des 19. Lebensjahres grundsätzlich die Strafdrohungen des allgemeinen Strafrechts zur Anwendung gelangen. Der Begriff "Jugendlicher" soll daher künftig nur noch die Altersgruppen der 14- bis einschließlich 17Jährigen umfassen und mit dem zivilrechtlichen Begriff des mündigen Minderjährigen übereinstimmen.

**Zu Z 2 (§ 5a JGG):**

Die Ahndung von Straftaten junger Erwachsener bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (einschließlich des Altersjahrganges der 18Jährigen, die bisher als Jugendliche anzusehen waren) soll grundsätzlich nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts erfolgen. Hierzu soll es jedoch nachstehende - zum Teil bereits im geltenden Recht angelegte - Ausnahmen geben:

1. Der schon jetzt bis zum 20. Lebensjahr festgelegte Ausschluss der lebenslangen Freiheitsstrafe (§ 36 StGB) soll künftig bis zum 21. Lebensjahr gelten. An die Stelle der Androhung einer solchen Strafe (allein oder zusammen mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren) soll bei jungen Erwachsenen eine Strafdrohung von fünf bis zu zwanzig Jahren treten.

2. Die Begehung einer Straftat vor Vollendung des 21. Lebensjahres stellt schon jetzt einen Milderungsgrund dar (§ 34 Abs. 1 Z 1 StGB). Dieser Milderungsgrund soll beibehalten werden und künftig besonders ins Gewicht fallen, sodass gegebenenfalls - bei Vorliegen der weiteren Voraussetzung einer günstigen Prognose und bei Fehlen gravierender Erschwerungsgründe - nach Umständen des

Falles von der Möglichkeit der außerordentlichen Strafmilderung nach § 41 StGB Gebrauch gemacht werden kann.

**Zu Z 3 (§ 23 Z 2 und 3 JGG):**

Der Jugendgerichtshof Wien, dem schon bisher auch die Funktion des Vollzugsgerichtes für die Justizanstalt Wien-Erdberg zukommt, soll künftig auch als Vollzugsgericht für die einzige Justizanstalt Österreichs, die ausschließlich für den Jugendstrafvollzug (an männlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen) bestimmt ist (Gerasdorf), fungieren. Damit soll auch der Umstand, ob der Entlassungsvollzug in der JA Gerasdorf oder in der JA Wien-Erdberg durchgeführt wird (§ 56 Abs. 3 JGG), keinen Einfluss mehr auf die vollzugsgerichtliche Zuständigkeit haben.

**Zu Z 4 (§ 46a JGG):**

Die sachliche Zuständigkeit für die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen einer vor Vollendung des 19. Lebensjahres begangenen Straftat soll aus den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnten Gründen (weiterhin) den die Jugendgerichtsbarkeit ausübenden Gerichten und Geschäftsabteilungen zukommen. In einem solchen Fall sollen auch künftig die besonderen Verfahrensbestimmungen des 5. Abschnitts des JGG anzuwenden sein, soweit sie nicht ihrer Natur nach nur bei Minderjährigen in Betracht kommen. Diese Bestimmungen betreffen: den Ausschluss von Abwesenheitsurteilen (§ 32 Abs. 1), das allgemeine Beschwerderecht (§ 32 Abs. 3), die Einschränkung von Verständigungen (§ 33 Abs. 5, die gemeinsame Verfahrensführung mit Strafsachen (älterer) Erwachsener (§ 34), Beschränkungen der Verhängung und der Dauer der Untersuchungshaft (§ 35 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3), Sonderbestimmungen für die Anhaltung in Untersuchungshaft (§ 36), die Beziehung einer Vertrauensperson zu Befragungen und Vernehmungen (§ 37), die notwendige Verteidigung (§ 39), die Mitwirkung eines bestellten Bewährungshelfers in der Hauptverhandlung (§ 40), den Ausschluss der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung (§ 42), die Verfahrenskosten (§ 45) und die

subsidiäre Kostenübernahme durch den Bund bei Weisungen zu einer psychotherapeutischen, medizinischen oder Entwöhnungsbehandlung (§ 46).

**Zu Z 5 (§ 55 Abs. 3 und 4 JGG):**

Der Entwurf möchte die schon bisher sehr flexiblen Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug und über die Unterstellung Erwachsener (bis zum 22. Lebensjahr) unter den Jugendstrafvollzug sowie über die weitere Unterstellung unter diesen bis zum 24., äußerstenfalls bis zum 27. Lebensjahr (§ 55 Abs. 3 bis 5 JGG) grundsätzlich beibehalten. Die Neuunterstellung junger Erwachsener unter den Jugendstrafvollzug soll jedoch künftig mit dem 21. Lebensjahr begrenzt werden.

Da ferner die Unterstellung Erwachsener unter den Jugendstrafvollzug von den Gerichten derzeit regional unterschiedlich gehandhabt wird, schlägt der Entwurf dafür eine Vereinheitlichung vor: Strafgefangene bis zum 19. Lebensjahr (die bisher als Jugendliche galten) sollen grundsätzlich stets dem Jugendstrafvollzug unterstellt werden, ebenso Strafgefangene bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die zum ersten Mal eine Freiheitsstrafe verbüßen (vgl. § 127 StVG). Die Neuunterstellung anderer erwachsener Strafgefangener unter den Jugendstrafvollzug soll nicht mehr zulässig sein.

Auf Grund der vorgeschlagenen gesetzlichen Vereinheitlichung der Unterstellung unter den Jugendstrafvollzug bedarf es künftig im Allgemeinen keiner diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtes mehr, es sei denn, die Anhaltung eines (jungen) Erwachsenen im Jugendstrafvollzug wäre im Einzelfall (insbesondere auf Grund bestehender Persönlichkeitsmerkmale des erwachsenen Strafgefangenen) für die dort angehaltenen Jugendlichen oder (insbesondere wegen größerer Entfernung der nächstgelegenen Justizanstalt mit Jugendabteilung) für den jungen Erwachsenen selbst nachteilig. In den letztgenannten Fällen soll das zur Anordnung des Strafvollzuges zuständige Gericht (§§ 3, 7 Abs. 1 StVG) auf Antrag des Leiters der Justizanstalt oder nach dessen Anhörung von Amts wegen in den im § 55 Abs. 3 genannten Fällen die Nichtunterstellung unter den Jugendstrafvollzug (den Vollzug

der Freiheitsstrafe in einer allgemeinen Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen) zu beschließen haben.

**Zu Artikel II (Änderungen des StGB):**

Der vorgeschlagene Entfall von Bestimmungen des Strafgesetzbuches ergibt sich aus deren (modifizierter) Übernahme in den neuen 8. Abschnitt des Jugendgerichtsgesetzes.

## Gegenüberstellung

bisherige Fassung	vorgeschlagene Fassung
<b>Artikel I</b>	
<b>Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988</b>	
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
<p><b>§ 1.</b> Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist</p> <p>1. unverändert</p> <p>2. Jugendlicher: wer das 14. aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet hat;</p>	<p><b>§ 1.</b> Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist</p> <p>1. unverändert</p> <p>2. Jugendlicher: wer das 14. aber noch nicht das <u>18. Lebensjahr</u> vollendet hat;</p>
<p><b>§ 36 StGB.</b> Gegen eine Person, die zur Zeit der Tat das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf nicht auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt werden. Hat eine solche Person eine Tat begangen, die ausschließlich mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, so tritt an die Stelle dieser Strafdrohung die Androhung einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren.</p>	<p><b>Besonderheiten der Ahndung von Straftaten junger Erwachsener, die das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben</b></p> <p><b>§ 5a.</b> Für die Ahndung von Straftaten junger Erwachsener, die das <u>einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die allgemeinen Strafgesetze</u>, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist:</p> <p>1. An die Stelle der Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe und der Androhung einer Freiheitsstrafe von zehn bis zwanzig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe tritt die Androhung einer Freiheitsstrafe von fünf bis zu zwanzig Jahren.</p> <p>2. Das Alter des Täters stellt einen Milderungsgrund dar, der besonders ins Gewicht fällt.</p>
<p><b>§ 34 Abs. 1 Z 1 StGB.</b> Ein Milderungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter</p>	

1. die Tat nach Vollendung des neunzehnten, jedoch vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres oder wenn er sie unter dem Einfluss eines abnormen Geisteszustandes begangen hat, wenn er schwach an Verstand ist oder wenn seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist;

#### **Jugendgerichtshof Wien**

**§ 23.** In Wien besteht ein selbstständiger Jugendgerichtshof. Dieser Gerichtshof ist:

1. für die Sprengel der in Wien gelegenen Bezirksgerichte
  - a) zur Ausübung der Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit über Minderjährige, bei denen aus einem bestimmten Anlass eine Gefährdung der persönlichen Entwicklung zu besorgen ist;
  - b) zur Ausübung der den Bezirksgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen;
2. für den Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien
  - a) zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz in den unter Z 1 lit. a angeführten Verfahren;
  - b) zur Ausübung der den Gerichtshöfen erster Instanz zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen;
  - c) zur Ausübung der Aufgaben des Vollzugsgerichtes für das Gefangenengenhaus des Jugendgerichtshofes Wien

#### **Jugendgerichtshof Wien**

**§ 23.** In Wien besteht ein selbstständiger Jugendgerichtshof. Dieser Gerichtshof ist:

1. für die Sprengel der in Wien gelegenen Bezirksgerichte
  - a) zur Ausübung der Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit über Minderjährige, bei denen aus einem bestimmten Anlass eine Gefährdung der persönlichen Entwicklung zu besorgen ist;
  - b) zur Ausübung der den Bezirksgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit Jugendstrafsachen;
2. für den Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien
  - a) zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz in den unter Z 1 lit. a angeführten Verfahren;
  - b) zur Ausübung der den Gerichtshöfen erster Instanz zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen.
  - c) entfällt

	<p><u>3. zur Ausübung der Aufgaben des Vollzugsgerichtes für das Gefangenengenhaus des Jugendgerichtshofes Wien und für die Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf.</u></p>
	<p><b>Verfahrensbestimmungen für Strafsachen junger Erwachsener, die das neunzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</b></p> <p><u>§ 46a. (1) Das Strafverfahren wegen einer von einem jungen Erwachsenen vor Vollendung des neunzehnten Lebensjahres begangenen Tat obliegt dem die Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen ausübenden Gericht. Dem Geschworenengericht obliegt die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen einer solchen Tat nur in den im § 14 Abs. 1 Z 1 bis 10 StPO erwähnten Fällen sowie dann, wenn auf eine mehr als fünfzehnjährige Freiheitsstrafe erkannt werden kann.</u></p> <p><u>(2) Im Fall des Abs. 1 gelten die §§ 32 Abs. 1 und 3, 33 Abs. 5, 34, 35 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3, 36, 37, 39, 40, 42, 45 und 46 entsprechend.</u></p>
<p><b>Anstalten für den Jugendstrafvollzug</b></p> <p><u>§ 55. (1) unverändert</u></p> <p><u>(2) unverändert</u></p> <p><u>(3) Im Vollzug an jugendlichen Strafgefangenen in dafür bestimmten Sonderanstalten oder besonderen Abteilungen anderer Anstalten</u></p>	<p><b>Anstalten für den Jugendstrafvollzug</b></p> <p><u>§ 55. (1) unverändert</u></p> <p><u>(2) unverändert</u></p> <p><u>(3) Dem Jugendstrafvollzug in dafür bestimmten Sonderanstalten</u></p>

<p>zum Vollzug von Freiheitsstrafen dürfen, soweit davon weder eine schädliche Beeinflussung noch eine sonstige Benachteiligung der jugendlichen Strafgefangenen zu besorgen ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. erwachsene Strafgefangene unter zweiundzwanzig Jahren unterstellt werden und</li> <li>2. Strafgefangene, die im Jugendstrafvollzug anzuhalten sind, bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres unterstellt bleiben.</li> </ol> <p>Ist im Zeitpunkt der Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres voraussichtlich nur noch ein Strafrest von nicht mehr als einem Jahr zu vollstrecken oder wäre die Überstellung in eine für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Erwachsenen bestimmte Anstalt den Umständen nach mit besonderen Nachteilen für den Strafgefangenen verbunden, so kann der Strafgefangene auch noch zur Vollstreckung des Strafrestes dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben. In keinem Fall darf ein Strafgefangener, der das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben.</p> <p><b>(4) Die Entscheidung darüber, ob erwachsene Strafgefangene dem Jugendstrafvollzug unterstellt werden sollen, steht dem zur</b></p>	<p>oder besonderen Abteilungen anderer Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen sind auch Strafgefangene zu unterstellen, die das neunzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres zum ersten Mal eine Freiheitsstrafe verbüßen. Strafgefangene, die im Jugendstrafvollzug anzuhalten sind, können bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben. Von der Unterstellung unter den Jugendstrafvollzug ist abzusehen, soweit eine schädliche Beeinflussung jugendlicher Strafgefangener zu besorgen ist oder dies sonst von Nachteil für diese oder für den erwachsenen Strafgefangenen selbst wäre. Ist im Zeitpunkt der Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres voraussichtlich nur noch ein Strafrest von nicht mehr als einem Jahr zu vollstrecken oder wäre die Überstellung in eine für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Erwachsenen bestimmte Anstalt den Umständen nach mit besonderen Nachteilen für den Strafgefangenen verbunden, so kann der Strafgefangene auch noch zur Vollstreckung des Strafrestes dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben. In keinem Fall darf ein Strafgefangener, der das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben.</p> <p><b>(4) Die Entscheidung, einen jungen Erwachsenen nicht dem Jugendstrafvollzug zu unterstellen (Abs. 3 dritter Satz), steht dem zur</b></p>
--	--

Anordnung des Strafvollzuges zuständigen Gericht zu, das von Amts wegen oder auf Antrag des Verurteilten, eines seiner Angehörigen oder des Leiters der Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen, in der der Verurteilte angehalten wird, zu entscheiden hat. Der Leiter dieser Anstalt ist, wenn der Antrag nicht von ihm gestellt wurde, zu hören.	<u>Entscheidung über die Anordnung des Strafvollzuges zuständigen Gericht zu, das auf Antrag des Leiters der Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen, in der der Verurteilte angehalten wird, oder nach dessen Anhörung von Amts wegen zu entscheiden hat.</u>
(5) unverändert (6) unverändert	(5) unverändert (6) unverändert

<u><b>Artikel II</b></u> <u><b>Änderungen des Strafgesetzbuches</b></u>	
<b>Besondere Milderungsgründe</b>	<b>Besondere Milderungsgründe</b>
<p><b>§ 34. (1)</b> Ein Milderungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter</p> <p>1. die Tat nach Vollendung des neunzehnten, jedoch vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres oder wenn er sie unter dem Einfluss eines abnormen Geisteszustands begangen hat, wenn er schwach an Verstand ist oder wenn seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist;</p> <p>2.-19. unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>	<p><b>§ 34. (1)</b> Ein Milderungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter</p> <p>1. die Tat unter dem Einfluss eines abnormen Geisteszustands begangen hat, wenn er schwach an Verstand ist oder wenn seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist; (siehe § 61 Z 4 JGG)</p> <p>2.-19. unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>
<p><b>Ausschluß der lebenslangen Freiheitsstrafe</b></p> <p><b>§ 36.</b> Gegen eine Person, die zur Zeit der Tat das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf nicht auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt werden. Hat eine solche Person eine Tat begangen, die ausschließlich mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, so tritt an die Stelle dieser Strafdrohung die Androhung einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren.</p>	Entfällt (siehe § 61 Z 1 JGG).

